

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>Bebauungsplan Nr. E 48 "Neue Feuerwache Elstal" Gemeinde Wustermark, LK HVL</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T21 03391 838 537 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. 031/23 T26

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## 1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ der Gemeinde Wustermark für ihren OT<sup>1</sup> Elstal.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 19 (tlw.) und 39 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Elstal mit einer Flächengröße von ca. 12.550 m<sup>2</sup>.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 8 BauGB<sup>2</sup>. Ziel der Aufstellung ist die Errichtung einer Feuer- und ggf. auch Rettungswache im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird eine Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, öffentliche Verkehrsflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Die erforderliche Anpassung des FNP<sup>3</sup> erfolgt im Parallelverfahren.

## 2. Stellungnahme

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>4</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>5</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>6</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>7</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>8</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

### Planumfeld

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ortsteils Elstal und ist derzeit unbebaut. Es wird Richtung Westen durch die Bahnhofstraße und Richtung Norden, Osten und Süden durch weitestgehend ungenutzte und durch Ruderalvegetation geprägte Flächen abgegrenzt. Circa 200 Meter östlich des Plangebiets befindet sich die Eisenbahnersiedlung Elstal, im Süden ist das Gewerbegebiet Elstal mit

---

<sup>1</sup> OT - Ortsteil

<sup>2</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 I Nr. 221

<sup>3</sup> FNP - Flächennutzungsplan

<sup>4</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

<sup>5</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>6</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>7</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>8</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, (ABI./14, [Nr. 21], S.691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021, (ABI./21, [Nr. 40], S.779)

u.a. dem Designer Outlet Berlin gelegen. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich das Gelände des Bahnhofs und Rangierbahnhofs Elstal an der Bahnstrecke Berlin-Hannover.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

#### Schutzanspruch

Der Gemeinbedarfsfläche wird in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 kein konkreter Orientierungswert zugeordnet, vielmehr bestimmt sich dieser innerhalb eines vorgegebenen Rahmens anhand der konkret geplanten Nutzung unter Berücksichtigung des Planumfelds. Im vorliegenden Fall halte ich einen Schutzanspruch von 60 dB(A) am Tag und nachts für angemessen. Der für den Tag- und Nachtzeitraum identische Orientierungswert beruht auf dem unabhängig der Tageszeit identischen Schutzbedürfnis der angedachten Nutzung.

#### Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die auch grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf Grund der konkreten örtlichen Gegebenheiten werden durch das Vorhaben jedoch keine unzulässigen Beeinträchtigungen verursacht.

Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschimmissionen durch den Schienenverkehr auf den westlich und nördlich angrenzenden Bahnstrecken sowie durch den Straßenverkehr auf der Bahnhofstraße, darüber hinaus Gewerbelärm durch das südlich gelegene Gewerbegebiet. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Planung sind zu den einwirkenden Verkehrsgeräuschen durch Schiene und Straße sowie Gewerbe nähere Angaben erforderlich.

#### Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sind die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft maßgeblich. Dem gewählten Ansatz kann gefolgt werden.

### **3. Fazit**

Derzeit sind hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine unüberwindbaren Widerstände zu erkennen, allerdings sind in Bezug auf die einwirkenden Lärmimmissionen noch Ergänzungen erforderlich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 16.01.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.